



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon

vom 26. September 1993

Stand 9. Dezember 2009

Anpassungen durch die neue Kantonsverfassung (KV), das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und, in Verbindung damit, Änderungen des Gemeindegesetzes (GG) = kursiv

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Politische Gemeinde	5
Art. 2	Zweck und Aufgaben	5
Art. 3	Gemeindeordnung	5
2.	Die Wahl- und Stimmberechtigten	5
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2.1	Initiativ- und Anfragerecht	6
Art. 5	6
Art. 6	...	6
Art. 7	...	6
Art. 8	Allgemeines	6
Art. 9	Wahlen	6
Art. 10	Sachgeschäfte	6
Art. 11	Finanzen	7
2.3	Urnenwahlen und -abstimmungen	8
Art. 12		8
2.31	Wahlen	8
Art. 13	Allgemeines	8
Art. 14	Erneuerungswahlen	8
Art. 15	Ersatzwahlen	9
2.32	Abstimmungen	9
Art. 17	Direkte Urnenabstimmung	9
Art. 18	Nachträgliche Urnenabstimmung	9
Art. 19	Ausnahmen	9
2.4	Wahlbüro	10
Art. 20	Aufgaben, Organisation	10
3.	Die Behörden	10
3.1	Allgemeines	10
Art. 21	Organisation, Befugnisse, Amtsdauer	10
Art. 22	Kommissionen, Sachverständige	10
3.2	Der Gemeinderat	10
Art. 23	Allgemeines	10
Art. 24	Anstellungen, Wahlen	11

Art. 25	Aufgaben	11
Art. 26	Finanzen	12
Art. 27	Verwaltungsverfahren	13
3.21	Die Gemeindeverwaltung	13
3.21.1	Die Verwaltungsabteilungen	13
Art. 28	Gemeinderatskanzlei, Gemeindeschreiber	13
Art. 29	Allgemeines	13
Art. 31	Organisation	14
3.21.2	Gliederung der Gemeindeverwaltung	14
Art. 32	Allgemeines	14
3.21.3	Die einzelnen Abteilungen	15
Art. 33	Gemeindepräsident, Präsidialabteilung	15
Art. 34	Finanzabteilung	15
Art. 35	Gesundheitsabteilung	15
Art. 36	Bauabteilung	16
Art. 37	Liegenschaftenabteilung	16
Art. 38	Polizeiabteilung	16
Art. 39	Wohlfahrtsabteilung	17
Art. 40	...	17
3.22	Behörden und Kommissionen	17
3.22.1	Allgemeines	17
Art. 41	Behörden und ständige Kommissionen	17
Art. 42	Organisation, Aufgaben	17
Art. 43	Kommissionen mit befristeten Aufgaben	18
3.22.2	Die einzelnen Behörden und Kommissionen	18
3.22.21	Die Behörden	18
Art. 44	...	18
Art. 45	Baubehörde	18
Art. 46	...	18
Art. 47	Sozialbehörde	19
3.22.22	Die Kommissionen	19
Art. 48	Kulturkommission	19
Art. 49	Bibliothekskommission	19
Art. 50	Museumskommission	19
Art. 51	Feuerwehrkommission	20

	4
Art. 52	Sicherheitskommission 20
Art. 53	... 20
Art. 54	Kommission für Informatik 20
3.22.3	Steuerkommission 21
Art. 55	... 21
4.	Die Schule 21
4.1	Allgemeines 21
Art. 56	21
4.2	Die Schulpflege 22
Art. 57	Allgemeines 22
Art. 58	Wahlen, Anstellungen 22
Art. 59	Aufgaben 22
Art. 60	Finanzen 23
4a.	Öffentliche Anstalt 23
Art. 60a	Netzanstalt Zollikon 23
Art. 60b	Betriebsgesellschaft 24
5.	Einzelämter 24
Art. 61	Gemeindeammann und Betriebsbeamter 24
Art. 61a	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter 24
6.	Rechnungsprüfungskommission 25
Art. 62	Rechnungsprüfungskommission 25
7.	Bürgerliche Angelegenheiten 25
Art. 63	... 25
Art. 64	... 25
Art. 65	... 25
8.	Schutz der Allmend 25
Art. 66	25
9.	Schlussbestimmungen 26
Art. 67	26
Art. 68	26
Personalverordnung	35

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Politische Gemeinde

Zollikon ist eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die Gemeinde wahrt ihre Unabhängigkeit und fördert das harmonische Zusammenleben der Bewohner.

Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind und die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.

Art. 3 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand, die Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe.

2. Die Wahl- und Stimmberechtigten

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit¹

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die beiden Einzelämter. Als Friedensrichterin bzw. Friedensrichter sind Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar, als Betreibungsbeamte sind auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich wählbar.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

¹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

2.1 Initiativ- und Anfragerecht

Art. 5²

Art. 6 ...³

Art. 7 ...⁴

2.2 Gemeindeversammlung

Art. 8 Allgemeines⁵

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte.

Die antragstellenden Behörden können einzelne Geschäfte durch Sachverständige erläutern lassen.

Art. 9 Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 10 Sachgeschäfte

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a. Änderungen der Gemeindegrenze,
- b. die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der dafür zuständigen Organe,
- c. den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,
- d. die Richtpläne der Gemeinde, die Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, öffentliche Gestaltungspläne und den Erschliessungsplan,
- e. die Personalverordnung⁶ für die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal,
- f. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung in den drei obersten Besoldungsklassen,
- g. die Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans,
- h. Geschäfte aus der Zuständigkeit des Gemeinderates, die dieser in begründeten Fällen der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet.

² Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

³ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁴ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁵ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁶ Neu seit 1.1.2004: Personalverordnung (GVB 3.12.2003)

- i. Erlass der Statuten der Netzanstalt⁷
- k. über den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung⁸
- l. über den Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung,⁹
- m. über den Erlass und die Änderung der Grundsätze von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.¹⁰

Art. 11 Finanzen

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge und des Gemeindesteuerfusses,
- b. Spezialbeschlüsse, Zusatz- und Nachtragskredite für neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle sowie Eventualverbindlichkeiten von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall bzw. für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 75'000 Franken (*unter Vorbehalt von Art. 17 lit. b und c*),
- c. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen,
- d. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als 1'000'000 Franken im Einzelfall,
- e. finanzielle Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall,
- f. die Vorfinanzierung von Investitionen von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall,
- g. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Netzanstalt Zollikon,¹¹
- h. die Genehmigung von Investitionsprojekten der Netzanstalt Zollikon von mehr als 5'000'000 Franken im Einzelfall pro Versorgungsbereich und die Genehmigung von Verfügungen der Netzanstalt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als 1 Million Franken im Einzelfall,¹²
- i. Festsetzung der Gebührengsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser.¹³

⁷ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

⁸ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

¹⁰ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

¹¹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

¹² Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

¹³ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

2.3 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 12

Für die Anordnung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt grundsätzlich das kantonale Recht.

2.31 Wahlen

Art. 13 Allgemeines

An der Urne werden für die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates,
- b. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege, ausgenommen das von Amtes wegen der Schulpflege angehörende Mitglied des Gemeinderates,
- c. ...¹⁴
- d. ...¹⁵
- e. die Mitglieder der Baubehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident und Vizepräsident,
- f. ...¹⁶
- g. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident,¹⁷
- h. ...¹⁸,
- i. der Friedensrichter,
- k. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,
- l. die kantonalen Geschworenen.

Art. 14 Erneuerungswahlen¹⁹

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 13 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

¹⁴ Aufgehoben durch übergeordnetes Recht

¹⁵ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

¹⁶ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

¹⁷ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

¹⁸ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17.05.2009, in Kraft gesetzt am 21.10.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

¹⁹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Art. 15 Ersatzwahlen²⁰

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 13 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 16 Lehrerwahlen

Für die Wahl oder Anstellung der Volksschullehrer gilt das kantonale Recht.

2.32 Abstimmungen

Art. 17 Direkte Urnenabstimmung

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne:

- a. den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung,
- b. einmalige Ausgaben von mehr als 5'000'000 Franken,
- c. jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400'000 Franken.

Art. 18 Nachträgliche Urnenabstimmung²¹

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Art. 19 Ausnahmen

Ausser den im kantonalen Gemeindegesetz genannten Geschäften sind von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen:

- a. ...²²
- b. Beschlüsse einmaliger Ausgaben von weniger als 2'000'000 Franken und jährlich wiederkehrender Ausgaben von weniger als 200'000 Franken,
- c. Verordnungen sowie durch solche gebundene Ausgaben,
- d. Genehmigungsbeschlüsse von Investitionsprojekten der Netzanstalt Zollikon.²³

²⁰ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²¹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²² Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²³ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

2.4 Wahlbüro

Art. 20 Aufgaben, Organisation²⁴

Das Wahlbüro erfüllt die ihm vom übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben.

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

3. Die Behörden

3.1 Allgemeines

Art. 21 Organisation, Befugnisse, Amtsdauer

Für die Befugnisse, die Organisation und die Geschäftsführung der Behörden gilt grundsätzlich das kantonale Recht.

Der Gemeinderat und die andern Behörden sorgen für den Vollzug der ihnen vom übergeordneten Recht oder durch Beschlüsse der Stimmberechtigten übertragenen Aufgaben.

Der Gemeinderat und die andern Behörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortlichkeit übertragen.

Alle Behörden und ständigen Kommissionen der Gemeinde werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 22 Kommissionen, Sachverständige

Der Gemeinderat, seine Mitglieder und die andern Behörden können zur Vorberatung oder Begutachtung einzelner Geschäfte im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse beratende Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

3.2 Der Gemeinderat

Art. 23 Allgemeines

Der Gemeinderat ist die Vorsteherchaft der Gemeinde.

Er besteht mit dem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Unter Vorbehalt der Wahl des Gemeindepräsidenten konstituiert sich der Gemeinderat selbst.

²⁴ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Er leitet die politische Willensbildung in die Wege.

Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt sie. Er achtet auf die Koordination innerhalb der Gemeindeverwaltung und mit andern Trägern von Verwaltungsaufgaben. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 24 Anstellungen, Wahlen

Der Gemeinderat wählt bzw. stellt das gesamte festbeschäftigte Personal der Gemeindeverwaltung und -betriebe an. Der Gemeinderat ist zuständig für die Ernennung des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten²⁵.

Er wählt für die gesetzliche Amtsdauer, soweit er dafür zuständig ist:

- a. die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Behörden und Kommissionen,
- b. die Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen, sofern keine andere Behörde zuständig ist,
- c. den Kommandanten, den Pikettchef, den Chef der Einsatzzüge, den Ausbildungschef der Feuerwehr, den Chef des Seerettungsdienstes und deren Stellvertreter,
- d. den Zivilschutzchef, seine Stellvertreter sowie die Dienstchefs der Zivilschutzorganisation,
- e. das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt Zollikon aus seiner Mitte und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Zollikon in freier Wahl.²⁶
- f. die Mitglieder des Wahlbüros.²⁷

Art. 25 Aufgaben

Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, die sich von der Verwaltung der Gemeinde her stellen und die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten oder einer andern Behörde vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Wahrung des Bestandes und der gedeihlichen Entwicklung der Gemeinde,
- b. der Vollzug der ihm durch das übergeordnete Recht übertragenen Aufgaben und der Beschlüsse der Stimmberechtigten,
- c. die Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde,
- d. der Erlass von Verordnungen, soweit dies nicht den Stimmberechtigten vorbehalten ist,
- e. ...²⁸
- f. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde,
- g. der Abschluss von Verträgen mit Dritten sowie Entscheide über die Mitgliedschaft der Gemeinde bei privatrechtlichen Körperschaften im Rahmen der Finanzbefugnisse,
- h. die Personalplanung, soweit nicht andere Behörden zuständig sind,

²⁵ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 17.05.2009, in Kraft gesetzt am 21.10.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²⁶ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

²⁷ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²⁸ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

- i. die Regelung der Unterschriftsberechtigung.
- k. die Erteilung des Bürgerrechtes an Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie an Ausländerinnen und Ausländer,²⁹
- l. die Aufsicht über die Netzanstalt Zollikon und die Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zwecks Antragsstellung an die Gemeindeversammlung.³⁰
- m. die Unterstützung des Gemeindereferendums³¹

Art. 26 Finanzen

...³²

Der Gemeinderat verfügt insbesondere über:³³

- a. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, Zusatz- und Nachtragskredite, Spezialbeschlüsse sowie gebundene Ausgaben, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind,
- b. Betriebsaufwendungen und Investitionen der Gemeindebetriebe im Rahmen der Voranschläge,
- c. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu 200'000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 75'000 Franken, die im Voranschlag nicht enthalten und nicht gebunden sind,
- d. finanzielle Beteiligungen und Gewährung von Darlehen bis zu 200'000 Franken im Einzelfall,
- e. Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Zollikon, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Zollikon 20 Mio. Franken nicht übersteigen. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung.³⁴

Er genehmigt Investitionsprojekte der Netzanstalt Zollikon von mehr als Fr. 2'000'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich.³⁵

Er genehmigt Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.–.³⁶

Er verfügt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis zu einem Wert von 1'000'000 Franken für das einzelne Geschäft.

Er kann den Zweck von Verwaltungsvermögen ändern und nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umwandeln.

Er kann Geld aufnehmen.

Er trifft die Einschätzungen der Grundsteuern nach dem kantonalen Steuergesetz.

²⁹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Dezember 2007, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2008.

³⁰ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

³¹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

³² Abs. 1 und 2 aufgehoben durch Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

³³ Geändert durch Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

³⁴ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

³⁵ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

³⁶ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

Er beschliesst den Steuererlass nach dem kantonalen Steuergesetz.

Er setzt die individuellen Besoldungen des Gemeindepersonals fest.

Alle Einnahmen, die von der Gemeinde erhoben werden oder ihr nach Gesetz oder Verordnung zustehen, fallen in die Gemeindekasse.

Art. 27 Verwaltungsverfahren

Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts entscheidet der Gemeinderat über Einsprachen gegen Verfügungen und Beschlüsse der ihm unterstellten Organe.

Ein Mitglied des Gemeinderates, das an der Vorbereitung und am Erlass der Verfügung nicht beteiligt war, unterbreitet nach Anhören der betroffenen Organe dem Gemeinderat den Antrag zum Entscheid über die Einsprache.

3.21 Die Gemeindeverwaltung

3.21.1 Die Verwaltungsabteilungen

Art. 28 Gemeinderatskanzlei, Gemeindeschreiber

Die Gemeinderatskanzlei ist die Stabsstelle des Gemeinderates. Der Gemeindeschreiber leitet sie.

Der Gemeindeschreiber unterstützt und entlastet den Gemeinderat bei seinen Leitungsaufgaben. Insbesondere

- a. veranlasst und koordiniert er die Vorbereitung der vom Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte,
- b. bereitet er für den Gemeindepräsidenten die Arbeits- und Geschäftsplanung des Gemeinderates vor und überwacht diese,
- c. organisiert er die Aufsicht des Gemeinderates über die Gemeindeverwaltung,
- d. sorgt er für die Information der Öffentlichkeit über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates,
- e. weist er die eingehenden Geschäfte der zuständigen Verwaltungsabteilung oder Behörde zu.

Art. 29 Allgemeines

Die Verwaltungsabteilungen bereiten die Anträge an den Gemeinderat vor und vollziehen dessen Beschlüsse.

Jede Abteilung wird von einem Mitglied des Gemeinderates geführt.

Der Gemeinderat bezeichnet die Vorstände der Abteilungen auf die gesetzliche Amtsdauer. Wird während der Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, so kann er die Abteilungen neu zuordnen.

Art. 30 Befugnisse, Finanzen

Der Gemeinderat bestimmt:

- a. die Art und den Umfang der Geschäfte, die die Abteilungsvorstände in eigener Kompetenz erledigen können,
- b. in welchem Rahmen die Abteilungsvorstände aufgrund der ihnen zugewiesenen Voranschlagskredite selbständig Ausgaben tätigen können,
- c. wie finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde einzugehen und zu erfüllen sind.

Die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung der ihnen zugewiesenen Voranschlagskredite verantwortlich. Sie visieren die in ihren Geschäftsbereich fallenden Rechnungsbelege aus den Verwaltungsabteilungen, Behörden und Kommissionen. Vorher dürfen keine Ausgaben getätigt werden.

Begehren um Zusatzkredite beantragen die Abteilungsvorstände dem Gemeinderat rechtzeitig, Nachtragskredite umgehend.

Sie unterbreiten der Finanzabteilung die Anträge für die Voranschläge.

Art. 31 Organisation

Für die Protokollierung, Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie für die administrativen Belange verfügt jede Verwaltungsabteilung über ein Sekretariat.

Der Gemeinderat bezeichnet die Abteilungsleiter. Sie erledigen die Aufgaben ihrer Abteilung und koordinieren diese mit den anderen betroffenen Abteilungen.

Das Personal der Verwaltungsabteilungen untersteht der Weisungsbefugnis des jeweiligen Abteilungsvorstandes und administrativ dem Gemeindepräsidenten.

3.21.2 Gliederung der Gemeindeverwaltung

Art. 32 Allgemeines

Die Gemeindeverwaltung ist wie folgt gegliedert:

- a. Präsidialabteilung
- b. Finanzabteilung
- c. Gesundheitsabteilung
- d. Bauabteilung
- e. Liegenschaftenabteilung
- f. Polizeiabteilung
- g. Wohlfahrtsabteilung
- h. ...³⁷

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat bei der Geschäftszuteilung von der Gliederung im Abs. 1 abweichen. Der Gemeinderat bestimmt die Aufgaben und die Organisation der Verwaltungsabteilungen im Einzelnen.

³⁷ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

3.21.3 Die einzelnen Abteilungen

Art. 33 Gemeindepräsident, Präsidialabteilung

Der Gemeindepräsident leitet die Präsidialabteilung. Er sorgt für den Vollzug der ihm aus dem übergeordneten Recht und den Gemeindebeschlüssen übertragenen Aufgaben. Ausserdem sind ihm insbesondere übertragen:

- a. die Förderung der Gemeinschaft in der Gemeinde und die Pflege kultureller Bestrebungen,
- b. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über die Gemeinderatskanzlei,
- c. die Leitung des Wahlbüros,
- d. die Antragstellung an die zuständigen Behörden in den unter § 34 Ziff. 1-7 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erwähnten Fällen.

Ferner sind ihm unterstellt:

- a. die Einwohnerkontrolle,
- b. das Gemeindearchiv.

Art. 34 Finanzabteilung

Die Finanzabteilung ist zuständig für:

- a. die Verwaltung der Finanzen der Gemeinde und ihrer Fonds, soweit der Gemeinderat dafür nicht andere Behörden als zuständig erklärt,
- b. das Gemeindesteuerewesen und die Erhebung der Steuern,
- c. die Versicherungsangelegenheiten der Gemeinde,
- d. Grundstücksgeschäfte,
- e. die Belange des gemeinnützigen Wohnungsbaus.

Art. 35 Gesundheitsabteilung

Die Gesundheitsabteilung ist zuständig für:

- a. die öffentliche Gesundheitspflege einschliesslich der spitalexternen Dienste,
- b. die Führung gemeindeeigener Heime,
- c. die Abfallbewirtschaftung,
- d. das Friedhof- und Bestattungswesen,
- e. das Zivilstandswesen.

Art. 36 Bauabteilung

Die Bauabteilung ist zuständig für:

- a. die Verkehrs- und Erschliessungsplanung, den Quartierplan sowie die Bau- und Niveaulinien,
- b. den generellen Entwässerungsplan,
- c. die Planung und Ausführung bei Tiefbauten und die Unterhaltsarbeiten,
- d. die Nachführung der Grundbuchvermessung,
- e. die Aufsicht über Privatstrassen und -wege,
- f. die Belange des öffentlichen Verkehrs,
- g. die Raumplanung,
- h. die Aufsicht über die private und öffentliche Bautätigkeit,
- i. den Immissions- und Wohnschutz, die Feuerpolizei, den Natur- und Heimatschutz,
- k. den baulichen Zivilschutz im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens,
- l. den Gewässerschutz, soweit dafür keine andere Verwaltungsabteilung zuständig ist.

Art. 37 Liegenschaftenabteilung

Die Liegenschaftenabteilung ist zuständig für:

- a. die Verwaltung, den Betrieb sowie den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften,
- b. den Betrieb der öffentlichen Badeanlagen,
- c. die Ferienhäuser der Gemeinde,
- d. die Belange der Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und den Vogelschutz sowie die Fischerei.

Art. 38 Polizeiabteilung

Die Polizeiabteilung ist zuständig für:

- a. die allgemeine Orts-, Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie die Strassensignalisation,
- b. das Fundbüro und die Hundekontrolle,
- c. die Marktpolizei und die gesetzliche Preiskontrolle bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- d. die Feuerwehr und den Seerettungsdienst,
- e. den Zivilschutz,
- f. die militärischen Einquartierungen,
- g. die Aufsicht über Sammlungen von Geld und Naturalien,
- h. die Organisation der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen und die Aufsicht über die Kriegsmobilmachungsstelle in der Gemeinde.

Art. 39 Wohlfahrtsabteilung

Die Wohlfahrtsabteilung ist zuständig für:

- a. die öffentliche Wohlfahrtstätigkeit und die Koordination mit derjenigen Dritter,
- b. die gesetzliche und freiwillige Fürsorge,
- c. die Unterstützung Hilfsbedürftiger,
- d. die Führung der AHV- und IV-Zweigstelle.

Art. 40 ...³⁸

3.22 Behörden und Kommissionen

3.22.1 Allgemeines

Art. 41 Behörden und ständige Kommissionen

Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben bestehen:

- a. Behörden,
- b. Kommissionen.

Behörden sind Organe mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie verfügen über die ihnen eingeräumten Budgetkredite. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Finanzverwaltung.

Kommissionen beraten Behörden, deren Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder in fachlicher Hinsicht. Soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, haben sie weder Behördenfunktionen noch Finanzkompetenzen.

Soweit Kommissionen in der Gemeindeordnung geregelt sind, gelten sie als ständige Kommissionen.

Art. 42 Organisation, Aufgaben

Die Behörden und Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Tätigkeit und Befugnisse richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Ergänzend geben sie sich eine Geschäftsordnung; darin sind insbesondere zu regeln:

- a. die Konstituierung,
- b. der Sitzungsbetrieb,
- c. die Behandlung und Erledigung der Geschäfte,
- d. die Finanzverwaltung (nur Behörden),
- e. die Aufgaben des Sekretärs.

Soweit er dies nicht den jeweiligen Behörden und Kommissionen überträgt, bezeichnet der Gemeinderat deren Sekretäre.

³⁸ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

Behörden sind zuständig für den Vollzug übergeordneten Rechts in ihrem Sachbereich sowie der entsprechenden Gemeindevorschriften und -beschlüsse.

Die vom Gemeinderat gewählten Behörden und Kommissionen bringen ihm ihre Protokolle umgehend zur Kenntnis.

Die Behörden und Kommissionen können dem Gemeinderat Anträge stellen. Soweit die Stimmberechtigten zum Entscheid zuständig sind, unterbreitet er ihnen diese mit seinem Antrag oder Gutachten.

Art. 43 Kommissionen mit befristeten Aufgaben

Der Gemeinderat und die anderen Behörden können im Rahmen ihrer Voranschlagskredite Kommissionen mit befristeten Aufgaben einsetzen.

Die einsetzende Behörde bestimmt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Kommission und umschreibt ihren Auftrag sowie ihre Rechte und Pflichten. Kommissionen haben keine Finanzkompetenzen.

Für grössere Bauvorhaben setzt der Gemeinderat oder die zuständige Behörde Objektbaukommissionen ein. Deren Vorsitz führt ein Mitglied der einsetzenden Behörde.

Die einsetzende Behörde gibt der Gemeinderatskanzlei die Einsetzung solcher Kommissionen, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabe bekannt. Sie kann solche Kommissionen jederzeit aufheben.

3.22.2 Die einzelnen Behörden und Kommissionen

3.22.21 Die Behörden

Art. 44 ...³⁹

Art. 45 Baubehörde

Die Baubehörde ist zuständig für die ihr im übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Entscheide in planungs- und baurechtlichen Angelegenheiten.

Sie berät den Gemeinderat bei der Richt- und Nutzungsplanung. Er kann ihr weitere Angelegenheiten aus dem Baubereich zur Begutachtung übertragen.

Die Baubehörde besteht aus sieben Mitgliedern, von denen fünf an der Urne gewählt werden. Der Vorstand der Bauabteilung ist von Amtes wegen Präsident der Baubehörde, ein weiteres Mitglied des Gemeinderates Vizepräsident derselben.

Art. 46 ...⁴⁰

³⁹ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁴⁰ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Art. 47 Sozialbehörde⁴¹

Die **Sozialbehörde** ist zuständig für:

- a. die Aufgaben der bisherigen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind,
- b. die Ausrichtung von Stipendien im Rahmen eines Reglements des Gemeinderates.

In ihrem Zuständigkeitsbereich verfügt sie selbständig über die ihr zugewiesenen Voranschlagskredite und die gebundenen Ausgaben. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Finanzabteilung.

Die Sozialbehörde besteht aus dem Wohlfahrtsvorstand als Vorsitzender und sechs weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Bei Verhinderung des Wohlfahrtsvorstandes nimmt der gemeinderätliche Stellvertreter in der Funktion eines Mitgliedes an den Sitzungen teil.

3.22.22 Die Kommissionen

Art. 48 Kulturkommission

Die Kulturkommission ist zuständig für:

- a. die Beratung des Gemeindepräsidenten in kulturellen Angelegenheiten,
- b. die Mitwirkung beim Vollzug kultureller Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Voranschlagskredite.

Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben im einzelnen.

Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und sechs bis acht vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Art. 49 Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission ist zuständig für die Führung der Gemeindebibliotheken. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.

Die Bibliothekskommission besteht aus fünf bis sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden. Die Leiter der Gemeindebibliotheken gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 50 Museumskommission

Die Museumskommission ist zuständig für die Führung des Ortsmuseums. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.

Die Museumskommission besteht aus fünf bis sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden.

⁴¹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Art. 51 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a. die Behandlung aller das Feuerwehrwesen und den Seerettungsdienst betreffenden Fragen,
- b. die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist,
- c. die Rekrutierung und Einteilung, Versetzung, Dispensation und Entlassung der Angehörigen des Feuerwehr- und Seerettungskorps, das Führen der Personal- und Materialkontrollen sowie die Soldauszahlungen,
- d. die Festsetzung der obligatorischen Übungen und Instruktionen,
- e. die Aufsicht über die Ausrüstung, Geräte und Lokale der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes sowie die Besorgung des ordentlichen Unterhalts,
- f. die Prüfung der Entschädigungen, die Verhängung von Ordnungsbussen und die Antragstellung an den Gemeinderat zur Bestrafung mit Polizeibussen,
- g. die Erledigung der gesetzlichen Formalitäten bei Schadenfällen.

Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus dem Polizeivorstand als Vorsitzendem, dem Kommandanten der Feuerwehr, dem Pikettchef der Feuerwehr, dem Chef der Einsatzzüge, dem Ausbildungschef der Feuerwehr sowie dem Chef des Seerettungsdienstes. Der Materialverwalter und allenfalls weitere vom Gemeinderat Bezeichnete gehören ihr mit beratender Stimme an.

Art. 52 Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission berät den Gemeinderat in Fragen des zivilen Gemeindeführungsorgans, der Feuerwehr mit Seerettungsdienst, des Zivilschutzes und der Koordination von Diensten Dritter.

Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Polizeivorstand und drei bis fünf vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern.

Art. 53 ...⁴²

Art. 54 Kommission für Informatik

Die Kommission für Informatik ist zuständig für die Beratung des Gemeinderates und anderer Behörden in Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Informatik in der Verwaltung stellen. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.

Sie besteht aus drei bis fünf vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden. Der Gemeindegeschreiber und der Verantwortliche für Informatik der Gemeindeverwaltung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

⁴² Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

3.22.3 Steuerkommission

Art. 55 ...⁴³

4. Die Schule

4.1 Allgemeines

Art. 56

Die Schule umfasst:

- a. die Primarschule,
- b. die Oberstufe (dreiteilige Sekundarschule)⁴⁴,
- c. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule,
- d. freiwillige Fortbildungskurse,
- e. den Kindergarten,
- f. die Ferienkolonien,
- g. den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
- h. den Schülerhort,
- i. weitere Bildungseinrichtungen, die der Schule durch übergeordnetes Recht übertragen sind.

Die Schulpflege kann auf die Führung einzelner Schularten der Oberstufe verzichten, wenn die Schülerzahlen zur Bildung von Klassen nicht ausreichen. Sie arbeitet in diesem Fall mit anderen Gemeinden zusammen.

⁴³ Aufgehoben durch übergeordnetes Recht

⁴⁴ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 12.3.2000, in Kraft gesetzt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21. März 2001

4.2 Die Schulpflege

Art. 57 Allgemeines

Die Schulpflege besteht aus 13 Mitgliedern. Der Präsident und weitere elf Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Gemeinderat ordnet eines seiner Mitglieder in die Schulpflege ab. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Für die Schulpflege gelten, soweit die kantonalen Gesetze und die Gemeindeordnung es nicht anders bestimmen, die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

Art. 58 Wahlen, Anstellungen⁴⁵

Die Schulpflege

1. wählt in freier Wahl
 - a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - b. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
2. ernennt oder stellt an:
 - a. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
 - b. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - c. die Lehrpersonen,
 - d. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 - e. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 - f. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 59 Aufgaben

Die Schulpflege ist zuständig für:

- a. den Vollzug der Aufgaben, die ihr durch die kantonalen Gesetze, von den Behörden des Kantons und des Bezirks sowie durch die Gemeindeordnung übertragen sind,
- b. die Organisation des Schulwesens der Gemeinde und dessen Verwaltung, einschliesslich der direkt der Schule dienenden Liegenschaften,
- c. die Vorbereitung und den Vollzug der Gemeindebeschlüsse im Bereich der Schule,
- d. den Abschluss von Verträgen mit öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen im Schulbereich, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen.

Sie entscheidet unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts über die Benützung der Liegenschaften der Schule für schulische Zwecke sowie durch Dritte.

⁴⁵ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Art. 60 Finanzen

Die Schulpflege bereitet den Voranschlag für den Schulbereich zuhanden des Gemeinderates vor.

Sie verfügt im Bereich der Schule über:

- a. die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, seiner Nachträge und der Spezialbeschlüsse sowie die gebundenen Ausgaben,
- b. die im Voranschlag nicht enthaltenen, nicht gebundenen einmaligen Ausgaben bis zu 150'000 Franken im Einzelfall, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 50'000 Franken, gesamthaft aber für alle diese Ausgaben höchstens 300'000 Franken im Jahr,
- c. die Festsetzung der individuellen Besoldung der Lehrkräfte, der Kindergärtnerinnen und des Personals der Schulverwaltung (*die Lohneinstufung der vom Kanton besoldeten Lehrkräfte und der Schulleitungen wird gemäss § 14 Lehrpersonalgesetz durch die Bildungsdirektion festgesetzt*),
- d. die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benützung von Einrichtungen der Schule.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule besorgt die Finanzabteilung.

4a. Öffentliche Anstalt⁴⁶

Art. 60a Netzanstalt Zollikon

Die Gemeinde Zollikon führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Netzanstalt wird die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas und Wasser übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.

Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation im Anstaltsstatut und übt die Oberaufsicht aus.

Die obersten Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben

⁴⁶ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.⁴⁷

Art. 60b Betriebsgesellschaft

Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert. Die obersten Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft, wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.⁴⁸

5. Einzelämter

Art. 61 Gemeindeammann und Betriebsbeamter⁴⁹

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 61a Friedensrichterin bzw. Friedensrichter⁵⁰

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Die Vergütung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung. Die Anstellungsverhältnisse von zusätzlichem Personal richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

⁴⁷ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

⁴⁸ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

⁴⁹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 17.05.2009, in Kraft gesetzt am 21.10.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁵⁰ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 17.05.2009, in Kraft gesetzt am 21.10.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 62 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die ihr durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat kann ihr weitere Geschäfte zur Begutachtung übertragen.

Der Präsident und die sechs weiteren Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.⁵¹

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.⁵²

Sie kann bei Bedarf mit anderen Gemeindebehörden zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Dazu können die Rechnungsprüfungskommission oder die betroffene Behörde einladen. Die gemeinsamen Beratungen werden vom Vorsitzenden der einladenden Behörde geleitet.

7. Bürgerliche Angelegenheiten

Art. 63 ...⁵³

Art. 64 ...⁵⁴

Art. 65 ...⁵⁵

8. Schutz der Allmend

Art. 66

Das im Eigentum der Politischen Gemeinde stehende Gebiet der Allmend, umfassend die Katasternummern 4839, 9833, 9834 und 9835, wird der Öffentlichkeit als Ruhe- und Aussichtsgebiet in seiner landschaftlichen Eigenart erhalten. Die Allmend ist unveräusserlich.

⁵¹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁵² Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁵³ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Dezember 2007, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2008.

⁵⁴ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Dezember 2007, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2008.

⁵⁵ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Dezember 2007, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2008.

9. Schlussbestimmungen

Art. 67

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. April 1974 mit den seitherigen Änderungen.

Art. 68

Die an der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 angenommenen Änderungen der Gemeindeordnung werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat entscheidet, auf welches Datum die Netzanstalt gebildet wird.⁵⁶

⁵⁶ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25. März 2009

Stichwortregister zur Gemeindeordnung

	Artikel
<i>Abfuhrwesen</i>	
Abfallbewirtschaftung, Zuständigkeit	35c
<i>Abstimmungen/Wahlen</i>	
siehe auch unter den einzelnen <i>Behörden</i> und <i>Kommissionen</i>	
Anordnung	12
Ausschuss der nachträglichen Urnenabstimmung für bestimmte Geschäfte der Gemeindeversammlung	19
Durch die Urne zu wählende Behörden, Kommissionen und Funktionäre	13
Erneuerungswahlen	14
Ersatzwahlen	15
Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde durch den Gemeinderat	25c
Kompetenzabgrenzung Urnenabstimmung/Gemeindeversammlung	4 ²
Weiterzug materieller Beschlüsse der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung	18
Zuständigkeit der Urnenabstimmung (Gemeindeordnung, Kredite)	17
<i>Abteilungsvorstände</i> der Gemeindeverwaltung siehe unter <i>Gemeinderat</i>	
<i>AHV-Zweigstelle</i>	
Führung, Zuständigkeit	39d
<i>Allmend</i>	
Schutz des Gebietes	66
<i>Amtliches Publikationsorgan</i>	
Zuständigkeit für Bezeichnung	10g
<i>Anfrage</i>	
Anfragerecht, Zuständigkeit, Verfahren	7
<i>Ausgaben, ausserordentliche</i>	
Kompetenz des Gemeinderates	26 ^B

	28
<i>Ausgaben, gebundene</i>	
Zuständigkeit	19c, 26 ^B a
 <i>Badeanlagen</i>	
Zuständigkeit	37b
 <i>Bauaufgaben, allgemein</i>	
Aufgaben der Bauabteilung	36
Einsetzung einer Kommission für besondere Bauaufgaben	43 ^B
Richtpläne, Bau- und Zonenordnung, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan	10d
 <i>Baubehörde</i>	
Aufgaben, Organisation	45
Wahl durch die Urne	13e
 <i>Bau- und Zonenordnung</i>	
Zuständigkeit	10d
 <i>Behörden, selbständige</i>	41
Aufgaben, Organisation (siehe auch unter den einzelnen Behörden)	21,42
Übertragung diverser Geschäfte an einzelne Mitglieder, Zuständigkeit	21 ^B
<i>Vertretung des Gemeinderates</i> in den einzelnen Behörden siehe unter <i>Gemeinderat</i>	
Wahl durch die Urne	13
 <i>Besoldungsverordnung/Besoldungen</i> siehe unter <i>Personalverordnung</i>	
 <i>Betriebsgesellschaft</i>	
Aufgaben, Organisation	60b
 <i>Bibliothekskommission</i>	
Aufgaben, Organisation	49
 <i>Budget</i> siehe unter <i>Finanzen</i>	
 <i>Bürgerliche Versammlung</i> siehe unter <i>Einbürgerungen</i>	
 <i>Denkmalpflege</i>	

	29
Zuständigkeit	36i
<i>Einbürgerungen</i>	
Aufgaben des Gemeinderates	25k
<i>Einsprachen</i>	
gegen Verfügungen und Beschlüsse untergeordneter Organe, Zuständigkeit	27
<i>Erneuerungswahlen</i>	
	14
<i>Ersatzwahlen</i>	
	15
<i>Feuerwehr</i>	
Feuerwehrkommission, Aufgaben, Organisation (Budget, Personelles, Entschädigungen, Übungen, Lokale)	51
Zuständigkeit für Feuerwehr und Seerettungsdienst	38d
<i>Finanzen</i>	
Budget, Kompetenz, Zuständigkeit, Aufstellung, Rechnungsbelege, Visum, Zuständigkeit	30 ²
Kompetenzen der Abteilungsvorstände	30 ¹ b
Verwaltung, Zuständigkeit Gemeinderat, Beteiligungen Darlehen, Eventualverbindlichkeiten	26
Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Voranschläge, Steuern, Nachtragskredite, Rechnungsabnahmen)	11
<i>Fischerei</i>	
Zuständigkeit	37d

	30
<i>Friedensrichter</i>	
Aufgaben, Zuständigkeit, Besoldung, Personal, Arbeitsverhältnis	61a
Wahl durch die Urne	13i
<i>Friedhof- und Bestattungswesen</i>	
Zuständigkeit	35d
<i>Gebühren und Tarife</i>	
Erlass und Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung	10l
Zuweisung der Gebühren	26 ¹²
<i>Gemeindeammann und Betreibungsbeamter</i>	
Aufgaben, Zuständigkeit, Besoldung, Personal, Arbeitsverhältnis	61
Wahl durch die Urne	13h
<i>Gemeindegrenzen</i>	
Zuständigkeit bei Änderungen	10a
<i>Gemeindeordnung</i>	
Aufhebung der vorhergehenden GO	67 ²
Inkrafttreten	67 ¹
Zuständigkeit für Erlass und Änderung	17a
Zweck	3
Schlussbestimmung betreffend Netzanstalt	68
<i>Gemeindeorganisation</i>	
Kompetenzabgrenzung Urne/Gemeindeversammlung	4
<i>Gemeindepräsident</i>	
Aufgaben	33
<i>Gemeinderat</i>	
Aufgaben allgemein	25
Aufsicht über die Verwaltung, Organisation	23 ⁵
Aufsicht über die Netzanstalt Zollikon	60a
Aufteilung der Verwaltungsabteilungen	32 ¹
Bezeichnung von Abteilungsleitern der Verwaltung	31 ²

	31
Festlegung der Aufgaben und Organisation der Verwaltungsabteilung	32 ³
Geschäftsführung, Beizug Sachverständiger, Bildung von Kommissionen	22
Kompetenz der einzelnen Abteilungsvorstände	30 ¹
Konstituierung	23 ³
Personelle Unterstellung des Verwaltungspersonals	31 ³
Übertragung div. Geschäfte an einzelne Gemeinderats-Mitglieder	21 ³
Überweisung von Geschäften an die Gemeindeversammlung	10h
Vertretung des Gemeinderates in Behörden	
- Baubehörde	45 ³
- Sozialbehörde	47 ³
Vertretung des Gemeinderates in Kommissionen	
- Feuerwehrkommission	51 ²
- Kulturkommission	48 ³
- Sicherheitskommission	52 ²
Vertretung in Spezialverwaltungsbehörden	
- Schulpflege	57 ¹
- Wahlbüro	20 ³
Vorsteherschaft der Politischen Gemeinde, Mitgliederzahl	23
Wahl durch die Urne	13a
Wahl bzw. Anstellung von Beamten und Funktionären	24
Wahl von Kommissionen	24 ² a
Wahl von Vertretern der Politischen Gemeinde in Institutionen und Körperschaften	24 ² b
Zuständigkeit (Verwaltung der Politischen Gemeinde, Gesetzesvollzug)	21

Gemeinderatskanzlei/Gemeindeschreiber siehe unter
Gemeindeverwaltung/Verwaltungsabteilungen

Gemeindereferendum 25¹m

Gemeindeversammlung

Anfrage	7
Ausschluss der nachträglichen Urnenabstimmung für bestimmte Geschäfte der Gemeindeversammlung	19
Festsetzung der Zahl der Wahlbüro-Mitglieder	20 ²
Finanzkompetenzen	11
Initiative, Verfahren	6
Kompetenzabgrenzung	4 ²
Sachgeschäfte, Zuständigkeit	10
Verfahren der Versammlung	8

	32
Wahl der Wahlbüro-Mitglieder	9
Weiterzug materieller Beschlüsse der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung	18
<i>Gemeindeverwaltung/Verwaltungsabteilungen</i>	
Aufgaben, Unterstellung, Organisation der Abteilungen, Sekretariate	29,31
Aufgliederung in Abteilungen	32
Gemeinderatskanzlei, Stabsfunktion, Leitung, Gemeindeschreiber, Aufgaben	28
Organisation und Aufgaben der Abteilungen	
<i>Bauabteilung</i>	
Aufgaben: Verkehrs- und Erschliessungsplanung, Quartierplan, Bau- und Niveaulinien, Entwässerungsplan, Planung und Ausführung von Tiefbauten, Unterhaltsarbeiten, Grundbuchvermessung, Aufsicht über Privatstrassen und -wege, öffentlicher Verkehr, Raumplanung, Aufsicht über Bautätigkeit, Immissions- und Wohnungsschutz, Feuerpolizei, Natur- und Heimatschutz, baulicher Zivilschutz, Gewässerschutz	36
<i>Finanzabteilung</i>	
Aufgaben: Verwaltung der Finanzen der Gemeinde und ihrer Fonds, Gemeindesteuerverwesen, Erhebung der Steuern, Versicherungsangelegenheiten, Grundstücksgeschäfte, gemeinnütziger Wohnungsbau	34
<i>Gesundheitsabteilung</i>	
Aufgaben: Öffentliche Gesundheitspflege, Spitalexterne Dienste, Führung gemeindeeigener Heime, Abfallbewirtschaftung, Friedhof- und Bestattungswesen, Zivilstandswesen	35
<i>Liegenschaftenabteilung</i>	
Aufgaben: Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Gemeindeliegenschaften, öffentliche Badeanlagen, Ferienhäuser, Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Vogelschutz, Fischerei	37
<i>Polizeiabteilung</i>	
Aufgaben: Orts-, Sicherheits- und Verkehrspolizei, Strassensignalisation, Fundbüro, Hundekontrolle, Marktpolizei, Preiskontrolle, Feuerwehr, Seerettungsdienst, Zivilschutz, militärische Einquartierungen, Aufsicht über Sammlungen, Zivile Gemeindeführung	38
<i>Präsidialabteilung</i>	
Aufgaben: Förderung der Gemeinschaft, Kulturelles, Wahlen und Abstimmungen, Einbürgerungen, Einwohnerkontrolle, Gemeindearchiv	33
<i>Wohlfahrtsabteilung</i>	
Aufgaben: Öffentliche Wohlfahrt, Fürsorge, Unterstützung Hilfsbedürftiger, AHV- und IV-Zweigstelle	39
<i>Geschäftsführung</i>	
von Behörden und Kommissionen	41

	33
<i>Geschworene (kant.)</i>	
Wahl durch die Urne	131
<i>Grundeigentum</i>	
Verfügungen, Zuständigkeit	19a, 26 ^{/4}
<i>Initiativen</i>	
Verfahren, allgemein-anregende, formulierte Initiative	6
<i>Jagd und Vogelschutz</i>	
Zuständigkeit	37d
<i>Kommissionen, allgemein</i>	
Einsetzung von Kommissionen	43
Geschäftsführung	42
Protokollvorlage	42 ^{/4}
Sekretäre, Bezeichnung, Aufgabe	42 ²
Wahl durch den Gemeinderat	24 ² a
<i>Kommissionen, ständige</i>	
<i>Vertretung des Gemeinderates</i> in den Kommissionen und Behörden siehe unter <i>Gemeinderat</i>	
<i>Aufgaben und Organisation</i> siehe unter den einzelnen <i>Kommissionen</i>	
Anträge an den Gemeinderat, Verfahren	42 ⁵
Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung	42
<i>Kommission für Informatik</i>	
Aufgaben, Organisation	54
<i>Körperschaften, privatrechtliche</i>	
Beitritt, Zuständigkeit	25g

	34
<i>Kredite</i>	
Ausschluss nachträglicher Urnenabstimmung	19b
Zuständigkeit der Gemeindeversammlung	11b
Zuständigkeit der Urnenabstimmung	17b,c
Zuständigkeit des Gemeinderates	26 ^{3,4}
<i>Kulturkommission</i>	
Aufgaben, Organisation	48
<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	
Zuständigkeit	37d
<i>Liegenschaftenverwaltung</i>	
Zuständigkeit	37a
<i>Marktpolizei</i>	
Zuständigkeit	38c
<i>Militär</i>	
Einquartierungen, Zuständigkeit	38f
<i>Museumskommission</i>	
Aufgaben, Organisation	50
<i>Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege</i>	
Zuständigkeit	36i
<i>Netzanstalt Zollikon</i>	
Aufgabe/Organisation	60a
Erlass der Statuten	10i
Finanzen	10g-i 26e + Abs. 4 + 5
Nachträgliche Urnenabstimmung/Ausnahme	19
Wahl Präsidium und weitere Mitglieder des Verwaltungsrates	24e
Aufgaben Gemeinderat	25l
	68

	35
<i>Ortsplanung</i>	
Zuständigkeit	36g
<i>Personal der Gemeindeverwaltung</i>	
Festsetzung der individuellen Besoldungen	26 ⁹
Personelle Unterstellung	31 ³
Wahl bzw. Anstellung durch den Gemeinderat	24
<i>Personalverordnung</i>	
Personalverordnung, Zuständigkeit	10k
Individuelle Besoldungen für das Gemeindepersonal, Festsetzung, Zuständigkeit	26 ¹¹
<i>Politische Gemeinde</i>	
Definition	1
Zweck, Aufgaben	2
<i>Polizeiwesen</i>	
Zuständigkeit	38a
<i>Preiskontrolle</i>	
Zuständigkeit	38c
<i>Publikation</i>	
Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans	10g
<i>Raumplanung</i>	
Zuständigkeit	36g
<i>Rechnungsprüfungskommission</i>	
Aufgaben, Organisation, Geschäftserledigung, Interbehördliche Konferenzen	62
Wahl durch die Urne	13k

	36
<i>Sammlungen</i>	
Zuständigkeit	38g
<i>Schulgemeinde</i>	
Definition	1 ²
Kassen- und Rechnungswesen	60
Zuständigkeit (div. Schulzweige, Ferienkolonie, ärztl./zahnärztl. Dienst)	56
<i>Schulpflege/Lehrer</i>	
<i>Schulpflege</i>	
Aufgaben (Organisation, Verwaltung, Finanzen, Liegenschaften, Verträge)	59
Finanzen	60
Organisation	57
Wahlbefugnisse	58
Wahl durch die Urne	13b
<i>Lehrer</i>	
Wahl	58
Wahlverfahren	16
<i>Seerettungsdienst</i> siehe unter <i>Feuerwehr</i>	
<i>Sicherheitskommission</i>	
Aufgaben, Organisation	52
<i>Sozialbehörde</i>	
Aufgaben, Organisation	47
Wahl durch die Urne	13g
<i>Stellenschaffung</i>	
Zuständigkeit	10f
<i>Steuerkommission</i>	
Aufgaben, Organisation	55
Wahl durch die Urne	13c
<i>Steuern</i>	
Festsetzung, Zuständigkeit	11a
Verantwortliche Verwaltungsabteilung	34b

Tarife siehe unter *Gebühren*

Verordnungen, Reglemente

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung	10e
Zuständigkeit des Gemeinderates	25d

Versicherungen

Zuständigkeit	34c
---------------	-----

Verträge

Abschluss, Zuständigkeit	10c, 25g
--------------------------	-------------

Voranschläge

Zuständigkeit	11a
---------------	-----

Wahlbüro

Aufgaben, Organisation	20
Wahl durch Gemeinderat	24 ^{2f}

Wahlen siehe unter *Abstimmungen*

Wahlzettel

für Erneuerungswahlen	14
-----------------------	----

Werkkommission

Aufgaben, Organisation	53
------------------------	----

Wohlfahrt

Zuständigkeit, Aufgaben	39
-------------------------	----

Wohnungsbau, gemeinnütziger

Zuständigkeit	34e
---------------	-----

Zivilschutz

Zuständigkeit	38e
---------------	-----

Zivilstandswesen

